

GENERALPLANERVERTRAG

Bad Muskau: Generalplanungsleistungen für den Umbau von zwei Bürogebäuden zu einer touristischen Beherbergungsstätte / Ferienwohnungen
einschl. Umbau / Erweiterung von Außenanlagen

Vergabenummer: 3084747

**(Hinweis: Dieser Vertragsentwurf ist zum Verbleib beim Bieter bestimmt;
nicht mit dem Angebot zurücksenden!)**

Die

Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH
vertr. d. d. Geschäftsführer Sven Mimus
Elisabethstraße 40
02826 Görlitz
Amtsgericht Dresden (HRB 3973)

- im Folgenden genannt: Auftraggeber bzw. AG -

und der/die/das

XXXXXXXX

XXXXXXXX

XXXXXXXX

XXXXXXXX

- im Folgenden genannt: Auftragnehmer bzw. AN -

schließen folgenden Generalplanervertrag:

INHALTSVERZEICHNIS

A. Vertragsgegenstand / Projektrahmenbedingungen	3
§ 1 Vertragsgegenstand, Projekt, Budget.....	3
§ 2 Vertragsgrundlagen.....	3
§ 3 Planungsziele.....	4
B. Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 4 Leistungsumfang.....	5
§ 5 Leistungsänderungen.....	6
§ 6 Termine.....	7
§ 7 Kosten, Kostenverfolgung	7
§ 8 Weitere Bestimmungen zur Ausführung der Leistungen des AN	7
§ 9 Abstimmungs- und Mitwirkungspflichten des AG, Entscheidungsfindung	8
§ 10 Subplaner	8
§ 11 Abnahme	9
C. Honorar und Zahlungen	9
§ 12 Honorar	9
§ 13 Zahlungen	9
D. Projektdurchführung	10
§ 14 Zeitliche Planung	10
§ 15 Projektleiter, Vertretungsbefugnisse.....	10
§ 16 Besprechungswesen.....	10
§ 17 Haftung, Berufshaftpflichtversicherung.....	10
§ 18 Urheberrechte	11
§ 19 Unterlagen	12
E. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Haftung	12
§ 20 Vorzeitige Vertragsbeendigung	12
§ 21 Mängelrechte des AG, Verjährung	13
F. Konfliktvermeidung und -lösung, sonstige Bestimmungen	13
§ 22 Sicherungshypothek.....	13
§ 23 Schlichtung	13
§ 24 Schlussbestimmungen	14

A. Vertragsgegenstand / Projektrahmenbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Projekt, Budget

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Generalplanungsleistungen für das Bauvorhaben „Muskauer Eispalast“. Ziele des Bauvorhabens – und damit auch Planungs- und Überwachungsziele für die hiesigen Generalplanungsleistungen – sind der Umbau und die Erweiterung der auf dem Grundstück „Bautzener Straße 29, 02953 Bad Muskau“ (Grundbuch von Bad Muskau, Flur 12, Flur 12, Flurstücke 95/10, 95/14, 95/12, 95/8 gelegenen zwei Bürogebäude (Haus 1 und Haus 2) einschließlich Erweiterung der Außenanlagen (das „**Projekt**“). Die einzelnen Zielvorstellungen des AG sowie Vertragsziele in dem Projekt ergeben sich aus den in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsgrundlagen, insbesondere aus den Angaben der dort aufgeführten Leistungsbeschreibung.
- 1.2 Für die Umsetzung des Projektes sollen Fördermittel nach dem Investitionsgesetz Kohlereionen (InvKG) seitens der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) in Anspruch genommen werden. Das hierfür erforderliche Antragsvorverfahren wurde bereits erfolgreich abgeschlossen. Im nächsten Schritt steht die Beantragung der investiven Fördermittel an. Vor diesem Hintergrund wird der AN unbedingt die zeitlichen Anforderungen – insbesondere zur Erstellung der Entwurfsplanung – beachten und einhalten (§ 6 dieses Vertrages). Der AN wird auch während der gesamten Leistungserbringung die vorgenannten förderrechtlichen Vorgaben berücksichtigen bzw. an deren Einhaltung mitwirken. Die Aufgabe der Beantragung der Fördermittel und das Fördermittelmanagement übernimmt jedoch der AG. Aufgrund des Vorgesagten erfolgt der Abruf der einzelnen Generalplanungsleistungen auch stufenweise gemäß § 4.6 dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Trifft dieser keine Aussage oder treten Widersprüche auf, gelten ergänzend in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:

Anlage	Inhalt
01	Leistungsbeschreibung „Generalplanungsleistungen“
02	Übersicht Flächen- und Raumvorgaben_Kostenschätzungen
03	Kartenmaterial, Zeichnungen, Pläne
04	Bauvorbescheid
06	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
08	Das vom Bieter ausgefüllte Angebotsschreiben nebst Anlagen
10	Das vom Bieter ausgefüllte Preisblatt
09a	Schlichtungs- und Schiedsordnung der ARGE Baurecht (SO Bau)

- 2.2 Vertragsgrundlagen sind im Übrigen, auch wenn diese physisch diesem Vertrag nicht beigelegt sind:
- 2.2.1 Die auf das Projekt anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art.
 - 2.2.2 Die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften.
 - 2.2.3 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).
 - 2.2.4 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
 - 2.2.5 AHO-Schriftenreihe Nr. 17 (Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz), Stand: Dezember 2022.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn auf solche verwiesen werden sollte.
- 2.4 Der AN hat ferner sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbe-
reich.

§ 3 Planungsziele

- 3.1 Die Zielvorstellungen des AG in dem Projekt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (vereinbarte Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) ergeben sich aus den Bestimmungen in § 1 und den unter § 2 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsgrundlagen, insbesondere aus den Angaben der Leistungsbeschreibung.
- 3.2 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die bei Vertragsschluss bekannten, wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben und für beide Seiten etwaige Sonderkündigungsrechte aus § 650r BGB erloschen sind.

B. Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Leistungsumfang

- 4.1 Der AN wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Planungs- und Fachplanungsleistungen einschließlich sämtlicher Projektsteuerungsleistungen erbringen, die erforderlich sind, um die in § 3 dieses Vertrages festgelegten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit). Hinsichtlich der einzelnen Leistungen erfolgt eine Unterscheidung nach Grundleistungen, (optionale) Besondere Leistungen sowie Projektsteuerungsleistungen.
- 4.2 Der AN wird alle Grundleistungen im Leistungsbild Objektplanung gemäß §§ 34 ff. i. V. m. Anlage 10.1 HOAI – jedoch beschränkt auf die Leistungsphasen 3 bis 8 (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung - Bauüberwachung) – als Planungs- und Überwachungserfolge erbringen.
- 4.3 Der AN wird zusätzlich Fachplanungsleistungen, d. h. alle Grundleistungen in den folgenden Leistungsbildern – jedoch jeweils beschränkt auf die Leistungsphasen 2 bis 8 bzw. (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung - Bauüberwachung) – als Planungs- und Überwachungserfolge erbringen. Im Fall des Leistungsbildes Tragwerksplanung sind die Leistungsphasen 2 bis 6 zu erbringen sowie im Leistungsbild Bauphysik die Leistungsphasen 2 bis 7. Die Erbringung der einzelnen Grundleistungen erfolgt nach näherer Maßgabe nachfolgender Bestimmungen:
- 4.3.1 Technische Ausrüstung gemäß §§ 55 ff. HOAI i. V. m. Anlage 15.1 HOAI für die in den Vertragsgrundlagen genannten Anlagengruppen
- 4.3.2 Tragwerksplanung bzw. Statik gemäß §§ 51 ff. HOAI i. V. m. Anlage 14.1 HOAI
- 4.3.3 Freianlagen gemäß §§ 39 ff. HOAI i. V. m. Anlage 11.1 HOAI
- 4.3.1 Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung einschließlich GEG-Nachweis, Bauakustik (Schallschutz) sowie Raumakustik gemäß § 3 Abs. 1 HOAI i. V. m. Anlage 1.2 HOAI
- 4.3.2 Brandschutzplanung gemäß AHO-Schriftenreihe Nr. 17 (Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz, 4. Auflage, Stand: Dezember 2022
- 4.4 Der AN hat zudem die in der zur Vertragsgrundlage gemachten Leistungsbeschreibung sowie dem Angebotsschreiben nebst Preisblatt einzelnen aufgeführten Besonderen Leistungen als Planungs- und Überwachungserfolge erbringen.
- 4.5 Der AN erbringt zudem folgende Projektsteuerungsleistungen:
- Einsatz eines Projektmanagementteams zur internen Steuerung;
 - Generalplanertypische Organisation, Information, Dokumentation und Qualitätskontrolle sowie verantwortliche, übergeordnete Koordination sämtlicher an der Planung beteiligten Firmen und Personen;
 - Aufstellen und Überwachen von Organisations- und Ablaufschemata;

- Aufstellen und fortlaufendes Überwachen eines Projekt-Terminablaufplans;
- 4.6 Mit Vertragsschluss wird der AN zunächst mit der Erbringung der Grundleistungen und – auf gesondertem Abruf seitens des AG – zugehörigen Besonderen Leistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) und ggf. Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beauftragt (Leistungsstufe 1 gemäß Leistungsbeschreibung). Auf entsprechenden Abruf durch den AG in Textform kann der AG zudem folgende weitere Leistungsstufen gemäß Leistungsbeschreibung abrufen:
- Leistungsstufe 2 = Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
 - Leistungsstufe 3 = Leistungsphasen 5 bis 7 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe)
 - Leistungsstufe 4 = Leistungsphase 8 (Objektüberwachung bzw. Bauüberwachung)

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einzelner oder aller Leistungsstufen über Leistungsstufe 1 hinaus besteht nicht. Aus dem Umstand der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen einer Stufe unverzüglich auszuführen, wenn der AG ihm den Auftrag für die Stufe erteilt. Der AN schuldet in jeder Stufe sämtliche Planungsleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrages erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

- 4.7 Weitergehende Planungs-, Fachplanungs- und Projektsteuerungsleistungen sind nach derzeitiger Einschätzung des AG nicht erforderlich. Der AN wird den AG jedoch rechtzeitig darüber informieren, wenn er nach Vertragsschluss den Einsatz weiterer Sonderfachleute für erforderlich hält, damit die Planung fach- und fristgerecht durchgeführt werden kann. Ggf. wird der AN dem AG dann entsprechend begründete Vorschläge zu weiteren Sonderfachleuten in Textform zukommen lassen.
- 4.8 Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen schrittweise vorzugehen. Er hat zu beachten, dass Leistungen späterer Leistungsphasen erst begonnen werden dürfen, wenn der AG die Leistungen und Ergebnisse der abgeschlossenen Leistungsphasen freigegeben oder seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe in Textform erteilt hat.

§ 5 Leistungsänderungen

- 5.1 Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang gehört die Einarbeitung von bis zu zwei wesentlichen Änderungswünschen des AG innerhalb einer laufenden Leistungsphase, sofern diese bis zum Abschluss der Entwurfsplanung erfolgen; es handelt sich dann nicht um den Fall einer Wiederholungsleistung im Sinne von § 10 Abs. 2 HOAI.
- 5.2 Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele bzw. der damit verbundenen Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß § 3 anzuordnen; es gelten hierfür die Vorgaben aus § 650q i. V. m. § 650b BGB. Die Anpassung des Honorars infolge geänderter Planungsziele richtet sich dann nach § 650q Abs. 2 BGB.

§ 6 Termine

- 6.1 Der AN wird bei der Ausführung seiner Leistungen unter Beachtung aller beauftragter Leistungsbilder folgende Vertragsfristen einhalten:
- Fertigstellung der Entwurfsplanung einschließlich Integration aller Fachplanungen: **15.04.2025**
- 6.2 Wird für den AN erkennbar, dass der vorgesehene Planungsablauf nicht eingehalten werden kann, z. B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des AG, z. B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.

§ 7 Kosten, Kostenverfolgung

- 7.1 Der AN ist zur Kostenermittlung nach DIN 276-2018 sowie zur Kostenkontrolle durch Vergleich der im jeweiligen Planungsstadium ermittelten Kosten mit dem ggf. im Einvernehmen fortgeschriebenen Budget verpflichtet.
- 7.2 Sobald zusätzliche Kosten gegenüber dem Budget erkennbar werden, muss der AN den AG unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen informieren. Er wird auch Einsparungsvorschläge entwickeln und in Textform vorschlagen, um die Einhaltung des Budgets sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

§ 8 Weitere Bestimmungen zur Ausführung der Leistungen des AN

- 8.1 Der AN verpflichtet sich, die ihm vom AG übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- 8.2 Müssen Entscheidungen des AG eingeholt werden, hat der AN dem AG unverzüglich hinreichend bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- 8.3 Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, wird er den AG so rechtzeitig in Textform darauf hinweisen, dass der AN selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
- 8.4 Erhält der AN Unterlagen oder Auskünfte vom AG, so hat er diese auf ihre Verwertbarkeit zu überprüfen, insbesondere darauf, ob sie vollständig und zutreffend sind.
- 8.5 Bedenken gegen Entscheidungen des AG hat der AN dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG die auf Grundlage dieses Vertrages erstellten Planungsunterlagen und -ergebnisse zu erläutern, insbesondere nach Abschluss einer Leistungsphase erstellte Planungsergebnisse. Soweit der AN Anpassungen in den Planungsergebnissen aufgrund von Anregungen oder Änderungen des AG vorgenommen hat, sind auch diese Anpassungen dem AG zu erläutern. Der AN teilt die

Übersendung der Planungsergebnisse rechtzeitig mit, damit die Vertragspartner einen geeigneten Termin zur Erläuterung der Planungsergebnisse vereinbaren können.

- 8.7 Der AN ist gegenüber dem AG verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über das Projekt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9 Abstimmungs- und Mitwirkungspflichten des AG, Entscheidungsfindung

- 9.1 Der AG wird dem AN – soweit vorhanden – die Bestandsunterlagen zu dem Projekt zur Verfügung stellen, die für die Aufnahme und Durchführung optimaler Planungsprozesse erforderlich sind.
- 9.2 Die Vertragspartner werden sich über die Planung und Durchführung des Bauvorhabens regelmäßig abstimmen. Im Interesse reibungsloser Planungsprozesse wird sich der AG hieran aktiv beteiligen und mit entsprechenden Beiträgen und Vorstellungen fördern. Hierzu wird der AG die vom AN zu übergebenden Planungen in angemessenen Zeiträumen sichten und seine Anmerkungen übermitteln. Ist die Planung vertragsgerecht, wird der AG entsprechende Freigaben erklären. Der AN kann diese Freigaben mit angemessener Frist verlangen. Mit diesen Freigaben ist keine Übernahme eigener Planungsverantwortung durch den AG verbunden; diese bleibt beim AN.
- 9.3 Der AG wird Entscheidungen, die während der Planung erforderlich werden, so rechtzeitig herbeiführen, dass ein ungestörter Planungsablauf gewährleistet ist. Der AN wird den AG darüber informieren, dass und welche Entscheidungen er von ihm benötigt.

§ 10 Subplaner

- 10.1 Der AN ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig.
- 10.2 Der AN beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Subplaner für die jeweiligen Einzelleistungen zu beauftragen. Er hat sich über deren hinreichende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Projektanforderungen versichert:
-
 -
 -
- 10.3 Kommt es während der Dauer des Projekts wiederholt zur Verletzung vertraglicher Vorgaben oder lassen die Umstände wenig wahrscheinlich erscheinen, dass der Nachunternehmer die Vertragspflichten zukünftig verlässlich erfüllen wird, darf der AG vom AN die Auswechslung des jeweiligen Nachunternehmers verlangen.

§ 11 Abnahme

Nach Erbringung aller vereinbarten Leistungen nimmt der AG die Leistungen ab. Die Abnahme muss förmlich erfolgen. Eine konkludente und stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

C. Honorar und Zahlungen

§ 12 Honorar

- 12.1 Für die vollständige und vertragsgerechte Ausführung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Generalplanungsleistungen erhält der AN ein Honorar gemäß den entsprechenden Angaben in dem zur Vertragsgrundlage gemachten Angebotschreiben nebst Preisplatt gemäß § 2 dieses Vertrages.
- 12.2 Die Berechnung bzw. Abrechnung des Honorars erfolgt getrennt nach den einzelnen HOAI-Leistungsbildern sowie dem Teil Generalplanung.
- 12.3 Sofern nach diesem Vertrag Leistungen des AN nicht nach den Festlegungen auf Grundlage der HOAI-Abrechnungsregelungen, sondern nach Zeitaufwand abzurechnen sind, gelten folgende Netto-Stundensätze:
- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| – Für Geschäftsführer des AN | EUR netto xxx,00 /h |
| – Für Projektleiter | EUR netto xxx,00 /h |
| – Für Architekten und Ingenieure | EUR netto xxx,00 /h |
- 12.4 Für die Erbringung der Projektsteuerungsleistungen nach § 4.5 dieses Vertrages, erhält der AN für die damit verbundenen Mehraufwände zudem einen Generalplanerzuschlag gemäß den entsprechenden Angaben in dem zur Vertragsgrundlage gemachten Angebotsschreiben nebst Preisplatt gemäß § 2 dieses Vertrages.
- 12.5 Sämtliche Nebenkosten einschließlich Reisekosten werden pauschal vergütet. Es gelten die Angaben in dem zur Vertragsgrundlage gemachten Angebotsschreiben nebst Preisplatt gemäß § 2 dieses Vertrages. Weitere Nebenkosten wird der AN nicht geltend machen.
- 12.6 Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und kommt zum vereinbarten Nettohonorar in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

§ 13 Zahlungen

- 13.1 Der AN kann Abschlagsrechnungen gemäß nachgewiesenem Planungsfortschritt sowie in monatlichen Intervallen stellen. Diese werden innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang in prüffähiger Form beim AG fällig.
- 13.2 Die Honorarschlussrechnung ist nach Abnahme sämtlicher Leistungen des AN innerhalb von 28 Tagen nach Zugang in prüffähiger Form zur Zahlung fällig.

D. Projektdurchführung

§ 14 Zeitliche Planung

- 14.1 Der AN wird seine Leistungen nach Maßgabe eines von ihm zu erarbeitenden Terminplans erbringen, der die Vorgaben aus § 6 dieses Vertrages und eines etwaigen Gesamtprojektterminplans berücksichtigen wird und Vertragsbestandteil wird.
- 14.2 Der AN ist verpflichtet, den AG auf drohende Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar werden. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG Vorschläge zur Einhaltung des Fertigstellungstermins zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten.

§ 15 Projektleiter, Vertretungsbefugnisse

- 15.1 Der AG benennt Frau/Herrn [.....] zum verantwortlichen Ansprechpartner in dem Projekt.
- 15.2 Der AN benennt Frau/Herrn [.....] zum Projektleiter. Er/sie ist Hauptansprechpartner für den AG und zur Vertretung des AN sowie zur Entgegennahme von Erklärungen des AG bevollmächtigt.

§ 16 Besprechungswesen

- 16.1 Im Rahmen der Projektdurchführung werden in regelmäßigen Abständen Projektbesprechungen stattfinden. Der AN wird an diesen Besprechungen auf Verlangen des AG teilnehmen und über die besprochenen Inhalte ein Protokoll erstellen und dieses den Beteiligten zeitnah zukommen lassen.
- 16.2 Der AN wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm eingesetzten Subplaner an den Projektbesprechungen teilnehmen, sofern Themen besprochen werden, die die entsprechenden Leistungen der jeweiligen Nachunternehmer betreffen.
- 16.3 Der AG ist zu den Besprechungen rechtzeitig einzuladen und in Textform über die Besprechungen und deren Ergebnisse zu informieren.

§ 17 Haftung, Berufshaftpflichtversicherung

- 17.1 Die Haftung des AN ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Der AN weist dem AG auf Wunsch eine gültige Berufshaftpflichtversicherung mit jeweils folgenden Mindest-Deckungssummen nach:
- für Personenschäden: 3.000.000 EUR
 - für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 1.500.000 EUR
- 17.3 Der Betrag muss je Versicherungsjahr mindestens dreifach zur Verfügung stehen. Er muss sämtliche von diesem Vertrag benannten Leistungsbilder und Leistungsarten umfassen.

- 17.4 Die Versicherung ist für die Dauer dieses Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des AG auch während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen.
- 17.5 Weist der AN das Vorhandensein des vorgenannten Versicherungsschutzes nicht nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 17.6 Sämtliche Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 18 Urheberrechte

- 18.1 An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen, überträgt der AN auf den AG das Nutzungsrecht dergestalt, dass der AG zur ausschließlichen, räumlich, inhaltlich und zeitlichen unbegrenzten Nutzung aller vom AN gefertigten Arbeitsergebnisse und Leistungen (u.a. Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Anordnungsentwürfe sowie der bautechnischen tatsächlichen Umsetzung in physische Gegenstände), insbesondere auch zu deren Bearbeitung und Veränderung, unter Wahrung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte im Rahmen des vorgenannten als auch zur Darstellung des jeweiligen Projekts berechtigt ist. Der AG ist insbesondere berechtigt, u.a. die Ideen, Entwürfen und Gestaltungen und die bereits vorhandenen Arbeitsergebnisse sowie die hiernach errichteten Bauwerke, Anlagen bzw. sonstige Umsetzungen vor und nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN gegebenenfalls unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu verändern, ständig zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Das gilt auch, wenn hierdurch wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen. Eine Nutzung im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben ist jedoch ausgeschlossen.
- 18.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 18.3 Die Urheberpersönlichkeitsrechte des AN bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.
- 18.4 Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 18.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht. Darüber hinaus ist ein Zurückbehaltungsrecht des AN nur bei anerkannten oder gerichtlich festgestellten Honoraransprüchen möglich.
- 18.6 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 19 Unterlagen

- 19.1 Der AG richtet einen Planserver ein (voraussichtlich unter der Nutzung der Cloud-Speicher-Lösung von nextcloud), auf dem der AN in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Planungsstände und sonstigen Arbeitsergebnisse in digitaler Form ablegen wird. Der AG wird dem AN die Zugangsdaten für den Planserver mit Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- 19.2 Unbeschadet des Vorgesagten erhält der AG nach Abschluss jeder abgeschlossenen Leistungsstufe vom AN digital und in Papierform – 3-fach – die bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt erstellten Arbeits- und Planungsergebnisse. Pläne hat der AN dem AG in digitalisierter Form als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) sowie als pdf auf dem Planserver einzustellen bzw. zu übergeben. Dem AG sind zu diesem Zeitpunkt auch alle sonstigen Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. für die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.
- 19.3 Soweit Unterlagen nicht an den AG zu übergeben sind, kann der AN diese nach Ablauf von 10 Jahren nach Abnahme seiner Leistung vernichten, wenn er dem AG zuvor ihre Übernahme angeboten hat und dieser die Übernahme abgelehnt hat.
- 19.4 Gegenüber dem Anspruch des AG auf Übergabe von Unterlagen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

E. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Haftung

§ 20 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 20.1 Der Vertrag kann von dem AG jederzeit durch freie Kündigung ganz oder teilweise beendet werden.
- 20.2 Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien zu jeder Zeit dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein Kündigungsgrund in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn der andere Vertragspartner
 - 20.2.1 trotz Abmahnung wiederholt und/oder dauerhaft gegen wichtige Vertragspflichten verstößt und dem anderen Teil ein Schaden hieraus entsteht oder zu entstehen droht,
 - 20.2.2 einen solchen einmaligen Verstoß vorsätzlich begeht oder
 - 20.2.3 seine Zahlungen auf berechnete Forderungen einstellt oder wenn das (vorläufige) Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 20.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform. Der Grund für die Kündigung soll in dem Kündigungsschreiben genannt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde (Abmahnung). Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.
- 20.4 Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 648, 648a BGB).

§ 21 Mängelrechte des AG, Verjährung

- 21.1 Die Rechte des AG bei mangelhaften Leistungen des AN bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Rücktritt vom Vertrag ist jedoch ausgeschlossen; stattdessen gelten die in § 20 dieses Vertrages festgehaltenen Kündigungsregelungen.
- 21.2 Für die Verjährung der Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

F. Konfliktvermeidung und -lösung, sonstige Bestimmungen

§ 22 Sicherungshypothek

Sollte der AN den Anspruch aus § 650e BGB geltend machen, kann der AG – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des AN eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der AG jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

§ 23 Schlichtung

- 23.1 Treten zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertragsverhältnis auf, so sind sie zunächst verpflichtet, einvernehmlich nach einer Einigung zu suchen.
- 23.2 Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine solche Einigung nicht zu erzielen ist, so ist er berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der Schlichtungs- und Schiedsordnung der ARGE Baurecht im Deutschen Anwaltverein (SOBau 2020). Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 23.3 Der AN wird dem Versicherer die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens unverzüglich anzeigen und ihm die Mitwirkung an diesem entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs ermöglichen.
- 23.4 Vor Abschluss eines solchen Schlichtungsverfahrens ist kein Vertragspartner berechtigt, gegen den anderen Vertragspartner ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.
- 23.5 Mögliche Verjährungsfristen oder vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Schlichtung erklärt wird.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieses Schriftformgebotes.
- 24.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung, insbesondere dem, was die Vertragspartner wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- 24.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Bad Muskau.

Görlitz, den _____.202x

xxxx, den _____.202x

für den Auftraggeber_____
für den Auftragnehmer